

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Kurbeitragssatzung)

vom 19.12.2007
zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.06.2016

- gültig ab 01.01.2017

§ 1 Allgemeines

- (1) Aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. November 2010 erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt
- (2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH und der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für

- a) die Strandbäder;
 - b) die Nordseelagune;
 - c) der Friesenstrand;
 - d) die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
 - e) die Spielscheune.
- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird wie folgt gedeckt:

1. zu 32,1 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
 2. zu 53,3 % durch Kurbeiträge,
 3. zu 14,6 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG ist ermächtigt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu Kur- und Erholungszwecken genutzt wird.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
 2. Das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Kurbeitrag entrichtet wird.
 3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 80 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 7. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur für maximal eine Übernachtung in Butjadingen aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 2,30 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,80 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 0,95 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,35 € |

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom 01.04. - 31.10.

als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Beitragspflichtige Eigentümer von Ferien/Wochenendhäusern oder -wohnungen sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahreskurbeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahreskurbeitrag beträgt für jede Einzelperson

- | | |
|---|---------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 64,40 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 22,40 € |

§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Teilnehmer an den vorher von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
- (2) Der Jahreskurbeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gäste-/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahreskurkarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (4) Für verlorengegangene Gäste-/Jahreskurkarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Butjadingen
- andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen
- sind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,
- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Kurbeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG (TSB) zu melden. Der von der TSB eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Kurbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort zu entrichten.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Verloren gegangene oder bis zum 31.01. nicht zurückgegebene Meldescheine werden dem Wohnungsgeber mit 10 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt, wenn nicht ein Schätzung nach § 162 AO i.V.m. § 11 NKAG erfolgt. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9 Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteneinhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 6
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Kurbeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Kurbeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Kurbeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefern,
 - den Meldeschein der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG nicht verwendet oder
 - den Kurbeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b
 - kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht verbrauchte bzw. verschriebene Vordrucke spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG nicht zurückgibt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 d
 - diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle nicht auslegt oder nicht an gut sichtbarer Stelle aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft, zugleich tritt die Kurbeitragssatzung vom 09.07.1998, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2006, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 116). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2009 die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 284)
- am 01.01.2010 die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 132)
- am 01.01.2011 die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 116)
- am 01.01.2012 die 4. Änderungssatzung vom 24.11.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 121)
- am 01.01.2013 die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2012 (<http://www.gemeinde-butjadingen.de/formulare/2012-12-19-online-bekanntmachung-kurbeitragssatzung-2013.pdf>)
- am 01.01.2014 die 6. Änderungssatzung vom 12.12.2013 (http://www.gemeinde-butjadingen.de/formulare/kurbeitrag_2014_satzungsänderung.pdf)
- am 01.01.2015 die 7. Änderungssatzung vom 24.07.2014 (http://www.gemeinde-butjadingen.de/formulare/kbs_7_aenderungssatzung_2015.pdf)
- am 01.01.2016 die 8. Änderungssatzung vom 16.07.2015 (http://www.gemeinde-butjadingen.de/formulare/kbs_8_aenderungssatzung_2016.pdf)
- am 01.01.2017 die 9. Änderungssatzung vom 16.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S.81)